

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der Witwe Brigitta I. [REDACTED],
 2. des minderjährigen Detlev I. [REDACTED],
 3. des minderjährigen Bernd I. [REDACTED],
- sämtlich in W. [REDACTED], Zu den T. [REDACTED],
zu 2 und 3 vertreten durch die Klägerin zu 1,

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

1. den Schreiner Hans H. [REDACTED],
 2. den Schreiner Johannes H. [REDACTED],
- beide in K. [REDACTED], D. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 21. Januar 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Löscher

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen den
Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 6. November 1957 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Beschwerde werden den Klägern
auferlegt.

Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf
5200 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Das Landgericht Krefeld hat durch Urteil vom 28. Mai 1957 den Schmerzensgeldanspruch der Klägerin zu 1 abgewiesen und die weiteren Schadensersatzansprüche der Kläger nur zu 1/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger im ersten Rechtszug, Rechtsanwalt R. in Kr., hat dieses Urteil den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im ersten Rechtszug gegen deren Empfangsbekanntnis am 16. August 1957 zugestellt. Am 30. September 1957 haben die Kläger durch ihre Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszugs beim Oberlandesgericht in Düsseldorf Berufung gegen das Urteil eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung ihres Antrags haben sie unter Vorlage der einschlägigen Bürounterlagen und einer eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts R. vorgetragen:

Der bei Rechtsanwalt R. tätige Bürovorsteher W. habe den Ablauf der Berufungsfrist im Terminskalender versehentlich auf den 17. statt auf den 16. September 1957 notiert; demgemäß sei der Ablauf der Frist auch auf dem Wochenzettel für die Woche vom 16. bis 21. September 1957 und auf dem Terminzettel vom 17. September 1957 für diesen Tag vermerkt worden. Als Rechtsanwalt R. am 17. September 1957 den Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszugs fernmündlich den Auftrag zur Einlegung der Berufung habe erteilen wollen, habe er festgestellt, daß die Berufungsfrist falsch notiert und bereits abgelaufen sei. Die Versäumung der Berufungsfrist beruhe danach auf einem unabwend-

baren Zufall. Der Bürovorsteher Wi[REDACTED] habe sich sonst stets als zuverlässig erwiesen; Rechtsanwalt Ru[REDACTED] habe die Fristnotierungen auch regelmäßig durch Stichproben kontrolliert.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung der Kläger als unzulässig verworfen und in den Gründen des Beschlusses ausgeführt, daß dem Wiedereinsetzungsantrag nicht habe entsprochen werden können, weil den Rechtsanwalt R[REDACTED] ein eigenes Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist treffe; Rechtsanwalt R[REDACTED] habe die Pflicht gehabt, den Tag der Zustellung des Urteils und den sich daraus ergebenden Fristablauf für die Einlegung der Berufung persönlich in seinen Handakten oder Registern zu vermerken, und habe selbst die Frist berechnen oder ihre Berechnung nachprüfen oder die für die Berechnung erforderlichen Anweisungen erteilen müssen.

2. Die von den Klägern gegen diesen Beschluß erhobene sofortige Beschwerde ist an sich statthaft, auch frist- und formgerecht eingelegt, konnte jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht zu Recht gefordert hat, daß Rechtsanwalt R[REDACTED] sich selbst an der Berechnung der Berufungsfrist habe beteiligen und den Tag der Zustellung sowie den Ablauf der Berufungsfrist sogar persönlich habe zu den Akten oder Registern vermerken müssen. Die beiden anderen vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fälle, die das Berufungsgericht anführt (VI ZB 41/54 vom 22. Januar 1955 IM ZPO § 232 Nr. 21 = NJW 1955, 545 Nr. 9 und IV ZB 69/55 vom 6. Juli 1955 IM ZPO § 233 Nr. 58 = NJW 1955, 1358 Nr. 9 = VersR 1955, 526), unterscheiden sich von dem hier vorliegenden Fall sowohl dadurch,



daß dort die Urteile von den Gegnern zugestellt worden waren und die für die Feststellung der Zustellung maßgeblichen Empfangsbekennnisse sich daher bei den Gegnern befanden, als auch dadurch, daß dort der Ablauf der Berufungsfristen nicht falsch, sondern überhaupt nicht notiert worden war.

b) Rechtsanwalt R. trifft aber jedenfalls deshalb ein eigenes, den Klägern nach § 232 Abs. 2 ZPO zuzurechnendes Verschulden, weil er sich, um den Auftrag zur Einlegung der Berufung zu erteilen, die Akten erst am Tage des vermeintlichen Fristablaufs wieder hat vorlegen lassen und nicht dafür Sorge getragen hat, daß sie ihm bereits eine angemessene Zeit vorher vorgelegt würden. Wie der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Beschluß vom 30. November 1951 (I ZB 14/51 LM ZPO § 233 Nr. 12 = NJW 1952, 183 Nr. 9) betont hat, verlangt § 233 Abs. 1 ZPO von der Partei und ihrem Vertreter mehr als eine Tätigkeit, die nur darauf abzielt und gerade ausreicht, bei regel- und ordnungsmäßigem Gang der Dinge eine Notfrist noch zu wahren; sie müssen ihre Tätigkeit vielmehr so einrichten, daß auch mögliche Unregelmäßigkeiten und Zwischenfälle, sofern sie nur nicht ganz außergewöhnlich sind, kein Hindernis für die Wahrung der Frist bilden. Wenn schon Rechtsanwalt R. die Erteilung des Auftrags zur Einlegung der Berufung bis zum letzten Tag der Frist hinausschieben wollte, dann traf ihn eine erhöhte Sorgfaltspflicht, den mit einem solchen Verhalten verbundenen Gefahren wirksam zu begegnen. Er hätte deshalb, sei es durch allgemeine Weisung an sein Büro, sei es durch Weisung für diesen Fall, so, wie es die genannte Entscheidung des I. Zivilsenats fordert, eine Vorfrist zur Vorlage der Akten an ihn notieren lassen müssen, damit er sich selbst rechtzeitig vergewissern konnte, ob der Erteilung des Auftrags im letzten Augenblick irgendwelche Schwierig-

keiten entgegenstehen könnten. Wäre er so verfahren, so hätte er auch rechtzeitig bemerkt, daß der Ablauf der Frist um einen Tag zu spät notiert war.

3. Den Klägern ist daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls im Ergebnis zu Recht versagt worden, so daß ihre Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen war.

Neiß ———

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus

Dr. Löscher